

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Ulm

Vom 13. Juni 2003

Aufgrund von § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) hat der Senat der Universität Ulm am 12. Juni 2003 die nachstehende Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Ulm vom 20. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen vom 11. März 2002, Nr. 2 Seite 18-34) beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsabteilung“ ersetzt.
 - b) Satz 2 entfällt.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsabteilung“ ersetzt.
3. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 werden die Worte „zwei Passbilder“ durch die Worte „ein Passbild“ ersetzt.
 - b) In Nr. 7 erster Halbsatz wird in die Klammer nach § 6 Abs. 3 LHGebG eingefügt: „§ 14 Abs. 3 LHGebG“
4. § 21 Gebühr wird wie folgt geändert:
 - a) Ein neuer Absatz 1 wird eingefügt:
„(1) Für studierendenbezogene Verwaltungsdienstleistungen ist ein Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten. Näheres regelt § 14 des Landeshochschulgebührengesetzes.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2003/04.

Die vorstehenden Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zugeben.

Ulm, den 13. Juni 2003

(gez.)
(Professor Dr. H. Wolff)
- Rektor -